



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Bergischer Abfall-
wirtschaftsverband
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Dr. Welling
Frau Scheid
matthias.welling@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 137 K 129
Durchwahl: (0221) 147 - 3677 3454
Telefax: (0221) 147 - 2469
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
52.21.05.08(7.6)4-We

Datum: 13.07.2005

Abfallwirtschaft; Deponie Lüderich

hier: Deponieverordnung; Auslöseschwellenwerte
Bezug: -Plangenehmigung vom 26.08.1996 in der derzeit geltenden Fassung,
-Antrag vom 10.05.2005, Az. gp-
-Anhörung vom 29.06.2005, Az. w. o.
-telefonische Stellungnahme von Herrn Görtz am 13.07.2005

Zulassung

Sehr geehrte Damen und Herren!

I.

1. Auf Ihren Antrag vom 10.05.2005 verzichte ich gem. § 9 Absatz 4 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung (Deponieverordnung – DepV) vom 24.07.2002 (BGBl. Jahrgang 2002, Teil I, S. 2807) i. V. m. § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10.07.1962 (GV NRW S. 421), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung auf die Festlegung von Auslöseschwellenwerten.

1/6

Sprechzeiten:

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. – do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zu erreichen mit: Überweisungen an LK Köln:

DB bis Köln Hbf

U-Bahn Linien

3,4,5,16,18,19

bis Appellhofplatz

Deutsche Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

bei **Umweltschadensfällen** außerh. der Dienstzeiten (Bereitschaftszentrale Essen): (02 01) 71 44 88

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von

250,-

(in Worten: Zweihundertundfünfzig Euro)

erhoben.

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Benutzung des beigefügten Überweisungsträgers auf eines der u.a. Konten der Landeskasse zu überweisen.

II. Planunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Zulassung. Ihr Inhalt ist zu beachten, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. etwas anderes angeordnet wird:

Antragsunterlagen zur Zulassung vom 13.07.2005, Az. 52.21.05.08(7.6)4-We:

Antrag vom 10.05.2005, Az. gp-

III. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung ergeht ohne Nebenbestimmungen.

IV. Hinweise

Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen der Plangenehmigung in der derzeit geltenden Fassung bleiben unberührt, wenn sie durch diese Zulassung nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

V. Begründung

Mit Schreiben vom 10.05.2005 beantragten Sie gem. § 9 Abs. 4 die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen des § 9 Abs. 1 DepV. Diese Ausnahme beinhaltet, auf die Festlegung von Auslöseschwellenwerten zur Grundwasserüberwachung zu verzichten.

In der am 01.08.2002 in Kraft getretenen Deponieverordnung ist in § 9 Abs. 1 festgelegt, dass in der Plangenehmigung Auslöseschwellenwerte zur Überwachung der Grundwasserqualität festzulegen sind. Bei Deponien, die am 01.08.2002 betrieben wurden sind diese Auslöseschwellenwerte nach § 25 Abs. 4 der DepV spätestens zum 01.08.2005 durch die zuständige Behörde nachträglich anzuordnen.

Ausnahmen bei der Festlegung von Auslöseschwellenwerten sind gemäß § 9 Abs. 4 bei Deponien der Deponieklasse 0 auf Antrag möglich.

Meine Zuständigkeit für diese Zulassung von Ausnahmen gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz vom 10.07.1962 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Auf die Festlegung von Auslöseschwellenwerten soll verzichtet werden, da auf der Deponie Lüderich nur Boden abgelagert wird, der organoleptisch unauffällig ist und aus Maßnahmen ohne industrielle oder gewerbliche Vornutzung stammt. In geringen Mengen sind Bauschutt und vergleichbare Abfallarten zum Deponiewegebau zugelassen. Die zulässigen Zuordnungswerte einer Deponieklasse 0 werden bei diesen Festlegungen nicht ausgeschöpft.

Auch die zugelassene Ablagerung von geogen belasteten Erdaushub bis zum Inkrafttreten der Deponieverordnung ändert diese Beurteilung nicht, da sich geogen vorhandene Bodeninhaltsstoffe naturgemäß auch im Umfeld der Deponie befinden und somit durch diese spezifischen Abfälle innerhalb der Deponie keine weitere nachteilige Grundwasserbeeinflussung verursacht wird. Hierdurch sind auch die hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten gemäß § 9 Abs. 1 DepV am Standort berücksichtigt.

Es ist daher davon auszugehen, dass das regulär mögliche Schadstoffpotenzial einer Deponie der Deponiekategorie 0 von der Deponie Lüderich nicht erreicht wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 DepV sind für Deponien der Deponiekategorie 0 Ausnahmen möglich, daher wurde antragsgemäß entschieden.

Diese Zulassung erhielten Sie am 29.06.2005 zur Anhörung. Hierzu nahm Herr Görtz am 13.07.2005 telefonisch Stellung. Änderungs- oder Ergänzungswünsche äußerten Sie nicht.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der o.a. Anschrift einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VII. Begründung der Gebührenentscheidung:

Die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 der Deponieverordnung ist eine Amtshandlung, die nach §§ 1, 2, 9, 11 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NRW S. 524) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV. NW. S. 262) gebührenpflichtig ist. Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens ist nach § 9 Abs. 1 GebG der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr gibt die Tarifstelle 30.5 eine Rahmengebühr von 0 bis 500,-- Euro vor.

Unter Anwendung der v. g. Kriterien wurde in Ihrem Fall eine Gebühr in Höhe von 250,-- Euro festgelegt, da der wirtschaftliche Wert dieser Zulassung bedeutend ist.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich bei mir unter der o.g. Adresse einzulegen. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle eines Widerspruchs innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Welling)